**Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB**

**1. Anwendbarkeit/Gültigkeit**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ergänzend zum Vertrag /der Auftragsbestätigung beigelegt. Sie sind integrierter Vertragsbestandteil und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Anderslautende Bestimmungen bedingen die Schriftlichkeit und müssen im Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung entsprechend aufgeführt sein. Bei Abweichungen hat der Text im Vertrag bzw. Auftragsbestätigung Vorrang.

**2. Vertragsabschluss**

Die Event & Security kann aus praktikablen oder zeitlichen Gründen bei Publikumsdiensten auf eine schriftliche Vertragsgegenzeichnung/Auftragserteilung verzichten. Der Adressat/Empfänger der Auftragsbestätigung gilt ohne sofortigen Gegenbericht an die Event & Security als rechtlich verbindlicher Auftraggeber. Er erklärt sich mit Art, Umfang und Konditionen für diesen Auftrag einverstanden und zur vereinbarten, fristgerechten Zahlung bereit.

Der Vertrag ist für die Event & Security von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem Event & Security die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. die unterschriebene Fassung des Vertrages zugegangen ist.

Eine ganze oder teilweise Annullierung des Auftrages durch den Auftraggeber berechtigt die Event & Security, die ihr daraus entstandenen Kosten und Umtriebe vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Einzelne Dienstverlängerungen im Verlauf des Auftrages sind jedoch im Sinne der Auftragserfüllung jederzeit möglich.

In Fällen höherer Gewalt (insbesondere Kriegsausbruch, Epidemien, Streik, Katastrophen usw.) kann die Event & Security die Dienstleistung, soweit diese nicht mehr ausgeführt werden kann, vorübergehend ganz oder teilweise einstellen.

**3. Leistungsumfang/Aufgaben/Dienstvorschrift/Weisungen**

Basis bilden das Dienstreglement und Weisungen der Event & Security, welche den Leistungsumfang der Event & Securtiy umschreiben.

Bei Bedarf erstellt die Event & Security in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zusätzlich ein ergänzendes, speziell auf den betreffenden Auftrag zugeschnittenes „Besonderes Dienstreglement“. Der Auftraggeber muss Änderungen oder Beanstandungen bezüglich Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen unverzüglich der Event & Security schriftlich bekannt geben. Der Auftraggeber erhält jeweils eine durch die Event & Securtiy aktualisierte Kopie des „Besonderen Dienstreglements“, und er ist laufend für die Überprüfung und Aktualisierung deren Inhalts verantwortlich. Andernfalls lehnt die Event & Security jegliche Haftung ab. Allfällige mündliche Instruktionen durch Organe des Auftraggebers am Dienstort können keine Haftung der Event & Security auslösen.

Die Event & Security ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

Der Auftraggeber hat bei Bedarf für die Sicherheitskräfte in dem zu sichernden Objekt einen geeigneten Raum als Aufenthalts bzw. Dienstraum mit der notwendigen Beleuchtung, Heizung, ggf. Telefon sowie sanitären Möglichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

**4. Pausenregelung**

Gemäss gültigem Arbeitsgesetz besteht ab 5.5h Dienstdauer Anrecht auf eine Pause vom 0.25h, ab 7h Dienst auf 0.5h Pause sowie ab 9h Dienst auf 1h Pause. Die Organisation der Ablösung während der Pausen ist Sache des Auftraggebers.

**5. Einsicht in die Unterlagen**

Der Auftraggeber kann Einsicht in seinen Auftrag betreffend Unterlagen verlangen.

**6. Tarife**

Die vereinbarten Tarife verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderung derselben kann die Hoch-Sicherheit GmbH - nach vorgängiger Ankündigung - eine entsprechende Anpassung der Taxe vornehmen, ohne den Vertragsablauf abzuwarten.

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist die Event & Security berechtigt, Erhöhungen entsprechend dem offiziellen Lebenshaltungspreisindex vorzunehmen.

**7. Abrechnungs-/Zahlungsmodalitäten**

Der Auftrag wird, wenn nicht anders vereinbart, gegen Rechnung ausgeführt. Die Rechnungsstellung erfolgt je nach Betrag monatlich oder bei Auftragsbeendigung. Diese Rechnungen sind jeweils zahlbar netto nach Erhalt.

Die Arbeitszeiten/Dienstzeiten werden in der Regel nach Aufwand abgerechnet. Angebrochene halbe Stunden werden als solche verrechnet. Pro Person und Antritt gilt eine Mindestdienstzeit von 1 Stunde.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Rechnungsbeträge fristgerecht und ohne Abzüge zu bezahlen. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht rechtzeitig nach, kann die Event & Security ihre vertraglichen Leistungen sofort einstellen. Die Haftung der Event & Security für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen.

**8. Haftpflicht**

Die Event & Security haftet entsprechend der gesetzlichen Regelung, wenn ein Schaden schuldhaft von ihm selbst, seinen gesetzl. Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde, oder wenn der Schaden darauf beruht, dass eine von der Event & Security erteilte Zusicherung nicht eingehalten worden ist. Während der vertraglich vereinbarten Abwesenheitszeiten der Sicherheitskräfte des Event & Security sind jegliche Ansprüche, die aus Schäden während dieser Abwesenheitszeiten resultieren, ausgeschlossen. Der Auftraggeber verzichtet auf weitergehende Forderungen gegenüber der Event & Security.

Der Höhe nach ist die Haftung gemäß nachfolgender Deckungsbestätigung begrenzt:

 Personenschäden: bis zu CHF 3'000'000.- für jeden Personenschaden

 Sachschäden: bis zu CHF 3'000'000.- für ein Schadenereignis

Die Event & Security haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel an Installationen und Apparaten sowie auf Entwendung/Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung der Event & Security subsidär; sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherungen.

Die Event & Security haftet nicht für unterlassene oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Unfälle, auf Fehlleistungen Dritter (z.B. Telekommunikationsnetz und Stromversorgung) oder auf Behinderungen im Strassenverkehr zurückzuführen sind.

Die Firma Event & Security ist verpflichtet, während des gesamten Vertragszeitraumes eine Haftpflichtversicherung mit mindestens den o. g. Risiken und Deckungssummen abzuschließen. Einen Nachweis hierüber kann der Auftraggeber in sinnvollen Abständen schriftlich erhalten, sofern er dies wünscht.

Die Haftungsverpflichtung der Event & Security erlischt automatisch, wenn der Schaden nicht spätestens am dritten Werktag nach seinem bekannt werden schriftlich geltend gemacht wird. Lehnt die Event & Security Haftungsansprüche ab, erlöschen sämtliche Ansprüche, wenn diese nicht spätestens drei Monate nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden. Kann der Auftraggeber die Höhe des eingetretenen Schadens noch nicht beziffern, so reicht es aus, ist aber auch zwingend notwendig, dass der Schaden dem Grunde nach schriftlich bei der Firma bekannt gegeben wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Event & Security unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle notwendigen Erkenntnis zur Schadensentstehung, dem Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu ermitteln. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass diese Verpflichtung nicht, zu spät oder nur unzureichend eingehalten wird, gehen in voller Höhe zu Lasten des Arbeitgebers.

Eine persönliche Haftung von Mitarbeitern der Event & Security ist ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

**9. Beanstandungen**

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der Vertragspflichten durch die Arbeitnehmer der Firma Event & Security beziehen, sind unverzüglich und schriftlich der Event & Security anzuzeigen. Bei verspäteter schriftlicher Mitteilung können Ansprüche aus Beanstandungen für die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden.

**10. Dienstdurchführung**

Die Firma Event & Security erkennt an und bestätigt, dass durchzuführende Ermittlungsdienstleistungen des Auftraggebers privat und vertraulich im Auftrag der Event & Security erfolgen und kein Anspruch auf Vollständigkeit, unabhängig vom Ermittlungsergebnis, vorliegt.

Die Firma Event & Security führt die Dienstleistungen unter Einsatz von geeignetem Sicherheitspersonal in eigener Verantwortung durch. Er ist für die Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen allein verantwortlich, sofern die Mitwirkung des Auftraggebers nicht vereinbart bzw. notwendig ist oder wird.

Im Einzelfall ist für die Ausführung der Dienstleistung allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann im Einzelfall von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

Die für die Dienstausführung erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig, kostenlos und in benötigter Anzahl sowie gegen Quittung zur Verfügung zu stellen. Für eventuelle Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Sicherheitspersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die Firma Event & Security.

Der Auftraggeber hat dem Event & Security die Anschriften und Rufnummern der Betriebsverantwortlichen bekannt zu geben, die im Not- oder Schadensfall tagsüber oder nachts zu benachrichtigen sind. Anschriften- bzw. Rufnummernänderungen müssen der Event & Security umgehend mitgeteilt werden.

**11. Konkurrenzschutzklausel**

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zu einer Frist von zwei Jahren nach Vertragsende Personen, welche im Auftrag der Firma bei ihm tätig waren, nicht mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben zu beschäftigen. Hierbei ist die Rechtsform der Beschäftigung ohne Bedeutung.

Bei einem Verstoß wird die zehnfache Monatsgebühr für vergleichbare Dienstleistungen als Vertragsstrafe fällig.

**12. Salvatoresche Klausel**

Falls eine Bestimmung dieser Regelungen rechtsunwirksam sein sollte, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel wird, soweit vorhanden, durch die entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt. Ist eine gesetzliche Regelung nicht vorhanden, so ist die unwirksame Klausel durch eine im Wege der Vertragsauslegung zu gewinnenden Klausel zu ersetzen.

Stellt sich eine Lücke in diesen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Beschreibung der wechselseitigen Leistungen heraus, so ist diese Lücke unter Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes des Vertrages entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu schließen.

**13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Auf alle Verträge mit der Event & Security ist schweizerisches Recht anwendbar; Gerichtsstand ist Luzern.

Stand, Kriens im Dezember 2006

© 2006 EVENT - SECURITY